



**Niederräder Schützengesellschaft
„Oberst Schiel“ 1902 e.V. a**

Golfstr. 17, Ffm-Niederrad
60528 Frankfurt
Postfach 73 02 32
Vereinsregister
Frankfurt am Main, VR4916

info@oberst-schiel.de
www.oberst-schiel.de

**Satzung
der
Niederräder Schützengesellschaft
„Oberst Schiel“ 1902 e.V.**

in der Fassung vom 26.01.1958
und den Änderungen vom

21.01.1961, 27.03.1971, 15.02.1979, 20.03.1998 und 14.03.2003, 20.03.2009, 12.03.2010
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M, Aktz. 73 VR 4916

Satzung der Niederräder Schützengesellschaft „Oberst Schiel“ 1902 e.V.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Niederräder Schützengesellschaft „Oberst Schiel“ 1902 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main – Niederrad. Er wurde am 30. November 1902 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/M unter dem Aktz. 73 VR 4916 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2. Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Ausübung des Schießsports durch
 - a) Abhaltung von Trainingsstunden,
 - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - c) Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen,
 - d) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und erstrebt keinen Gewinn.

§ 3. Mitgliedschaft in den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Hessischen Schützenverband
 - b) Deutschen Schützenbund
 - c) Landessportbund Hessen

§ 4. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Mitglieder ab 18 Jahre,
 - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aufnahme von Mitgliedern:
 - a) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen und kann jederzeit erfolgen.
 - b) Mit Abgabe des Antrages zur Aufnahme ist eine einmalige Anmeldegebühr zu entrichten, über deren Höhe die Hauptversammlung entscheidet. Anspruch auf Rückerstattung besteht für den Anmeldenden auch dann nicht, wenn der Vorstand von einer Aufnahme absieht.
 - c) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Der Vorstand hat diese Voraussetzungen zur Aufnahme zu prüfen und über die Aufnahme zu entscheiden.
 - d) Das neue Mitglied wird bei einer Zusammenkunft den Mitgliedern vorgestellt.
 - e) Wird von einem Minderjährigen ein Aufnahmeantrag gestellt, so ist die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. des Vormundes erforderlich.

Satzung der Niederräder Schützengesellschaft „Oberst Schiel“ 1902 e.V.

Erziehungsberichtigte bzw. Vormund übernehmen die volle selbstschuldnerische Haftung für das minderjährige Mitglied.

3. Anerkennung der Satzung:

Durch die Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

4. Ehrenmitglieder:

Die Hauptversammlung kann auf Antrag Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Zu diesem Beschlusse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern:

- a) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Verein durch schriftliche Austrittserklärung, die durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bestätigt werden muss, zum Schlusse eines Kalenderjahres und mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Wird die Mitgliedschaft nicht form- und termingerecht gekündigt, so läuft sie bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres mit gleicher Kündigungsfrist weiter. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem sie form- und fristgerecht gekündigt wurde. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
- b) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
- c) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- d) Gegen den Ausschluss ist Beschwerde bei der Hauptversammlung zulässig. Vor jeder Entscheidung ist der Auszuschließende zu hören und ihm Gelegenheit zu geben zur Rechtfertigung.
- e) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 5. Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
2. Die Möglichkeit der Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen gegen Forderungen, die gegen den Verein gerichtet werden, ist ausgeschlossen.

§ 6.

1. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu erfüllen.

§ 7. Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB; er besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Kassierer vertreten. Vorsitzender und Kassierer sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
2. Wahl des Vorstands:
Die Hauptversammlung wählt den Vorsitzenden und den Kassierer auf Antrag in geheimer Abstimmung. Vorsitzender bzw. Kassierer kann nur werden, wer mindestens einundfünfzig von Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
3. Der Gesamtvorstand wird auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Hauptversammlung wählt in einfacher Abstimmung zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes den erweiterten Vorstand. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen nur berechtigt, wenn vom geschäftsführenden Vorstand besondere Ermächtigung erteilt wird. Der erweiterte Vorstand besteht aus

Satzung der Niederräder Schützengesellschaft „Oberst Schiel“ 1902 e.V.

- a) Schriftführer
- b) Schießleiter
- c) 1. Schützenmeister
- d) 2. Schützenmeister
- e) 3. Schützenmeister

Die Hauptversammlung kann auf Antrag weitere Schützenmeister wählen.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Angelegenheiten berufen.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können durch den Vorsitzenden in Übereinstimmung mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes nach praktischen Gesichtspunkten in die einzelnen Ämter eingeteilt werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der drei Jahre aus dem Vorstand aus, so erfolgt Ergänzungswahl durch die nächstfolgende Hauptversammlung. Die Amtszeit des durch Ergänzungswahl bestellten Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder.
8. Jedes Vorstandsmitglied kann nur einen Vorstandsposten übernehmen.

§ 8.

1. Der Vorsitzende erlässt bei der ersten Vorstandssitzung, die innerhalb von vierzehn Tagen nach der Hauptversammlung erfolgen soll, eine Geschäftsordnung, nach der gearbeitet wird.

§ 9. Arbeit des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen:
Vorstandssitzungen sollen regelmäßig stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Kassierer einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse sind Protokoll zu führen und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
2. Entscheidungen des Vorstandes:
 - a) Erhebliche Entscheidungen haben der Vorsitzende und der Kassierer mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zu beraten und zu beschließen.
 - b) Entscheidungen und Vorhaben, insbesondere auch Ausgaben und das Eingehen von Verbindlichkeiten, die den Umfang des normalen Geschäftsverkehrs des Vereins übersteigen, sind der Hauptversammlung, nötigenfalls einer außerordentlichen Hauptversammlung, zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 10. Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer für die Zeit von zwei Jahren. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Hauptversammlung zu berichten. Bei der Verhinderung eines Kassenprüfers kann ein Mitglied des Ältestenrates als Prüfer hinzugezogen werden.

§ 11.

1. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12. Die Hauptversammlung

1. Einberufung der Hauptversammlung
 - a) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Kassierer, beruft alljährlich, spätestens acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Hauptversammlung ein und leitet sie.
 - b) Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Satzung der Niederräder Schützengesellschaft „Oberst Schiel“ 1902 e.V.

- c) Über alle ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen ist Protokoll zu führen und vom Leiter der Versammlung sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Außerordentliche Hauptversammlung
 - a) Der Vorsitzende kann jederzeit unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 12, 1b dieser Satzung eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
 - b) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung gemäß Bestimmung des § 12, 1b dieser Satzung einberufen, wenn dies von mindestens zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
 - c) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleiche Befugnis wie die ordentliche Hauptversammlung.
 - d) Die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung braucht nur den Punkt zu enthalten, aus dessen Grunde sie einberufen wurde.
3. Anträge zur Hauptversammlung

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
4. Beschlussfassungen der Hauptversammlung
 - a) Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b) Zur Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - (1) Änderung der Satzung
 - (2) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiter zu führen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst und eine Verschmelzung nicht vorgenommen werden.
5. Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung
 - a) Die ordentliche und die außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn vierzig von Hundert aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
 - b) Stellt der Leiter der Hauptversammlung bei deren Eröffnung auf Grund der zu führenden Anwesenheitsliste fest, dass nicht vierzig von Hundert aller Vereinsmitglieder anwesend sind, so kann der Leiter der Versammlung nach Ablauf von mindestens dreißig Minuten die Versammlung erneut eröffnen, womit sie dann unter allen Umständen beschlussfähig ist.
6. Das Stimmrecht
 - a) Jedes Mitglied und Ehrenmitglied kann bei jeder Abstimmung der Hauptversammlung eine Stimme abgeben.
 - b) Jugendliche Mitglieder unter achtzehn Jahren im Sinne des § 4, 1b dieser Satzung haben bei den Hauptversammlungen kein Stimmrecht.
 - c) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 13. Der Ältestenrat

1. Die Hauptversammlung wählt einen Ältestenrat, der aus nicht mehr als drei Mitgliedern besteht. Mitglied des Ältestenrates kann nur werden, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und eine ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein von mindestens fünfundzwanzig Jahren nachweisen kann und nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstände angehört.
2. Der Ältestenrat wird im Jahr 1958 neu gewählt.
3. Nötigenfalls können Ergänzungswahlen in jeder Hauptversammlung stattfinden.
4. Der Ältestenrat kann zusammentreten, wenn es ein Mitglied des Ältestenrates verlangt.

Satzung der Niederräder Schützengesellschaft „Oberst Schiel“ 1902 e.V.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann in Zweifelsfragen den Ältestenrat bei Vorstandssitzungen beratend hinzuziehen.
6. Der Ältestenrat kann bei Übereinstimmung aller seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung fordern.
7. Bei Streitigkeiten im geschäftsführenden bzw. im erweiterten Vorstände sowie unter den Vereinsmitgliedern gilt der Ältestenrat als Schlichtungsausschuss, wenn er von einem der streitenden Vereinsmitglieder angerufen wird.

§ 14.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes der Niederräder Schützengesellschaft „Oberst Schiel“ 1902 e.V. ist das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Frankfurt/M, Abteilung Sport- und Badeamt der Stadt zu übereignen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gez.: Daniel Lang, Walter Lang, Kurt Dill, Jean Gerhard, R.K. Frey, Emil Klopf, L. Dauphin-Muth, Rudolf Solz, Karl Pfeiffer, Friedrich Groos

Frankfurt/M, 26. Januar 1958
Frankfurt/M, 21. Januar 1961
Frankfurt/M, 27. März 1971
Frankfurt/M, 15. Februar 1979
Frankfurt/M, 20. März 1998
Frankfurt/M, 14. März 2003
Frankfurt/M, 20. März 2009
Frankfurt/M, 12. März 2010

Satzung
der
Niederräder Schützengesellschaft
„Oberst Schiel“ 1902 e.V.

in der Fassung vom 26.01.1958
und den Änderungen vom
21.01.1961, 27.03.1971, 15.02.1979, 20.03.1998 und 14.03.2003, 20.03.2009, 12.03.2010
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M, Aktz. 73 VR 4916

Bestätigung

Der/die Unterzeichnende hat die Satzung erhalten.

Frankfurt, den _____

Datum

Unterschrift